

Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)	Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)	Anmerkungen (Tabelle erstellt von A.Oehlmann-Austermann/ S. Hermann, LWL-Landesjugendamt, MS)
<p>§ 59 Beschwerdeberechtigte</p> <p>(1) Die Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist.</p> <p>(2) Wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.</p> <p>(3) Die Beschwerdeberechtigung von Behörden bestimmt sich nach den besonderen Vorschriften dieses oder eines anderen Gesetzes.</p>	<p>S. 204, zu § 59</p> <p>Absatz 3 bestimmt die Beschwerdeberechtigung von Behörden. Ihnen wird unabhängig von einer Beeinträchtigung in eigenen Rechten spezialgesetzlich in diesem oder einem anderen Gesetz eine besondere Beschwerdebefugnis zugewiesen, wenn sie zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen anzuhören sind und sich an dem Verfahren beteiligen können. [...] Die Beschwerdeberechtigung des Jugendamtes in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions- und Wohnungszuweisungssachen ergibt sich aus § 162 Abs. 3, § 176 Abs. 2, § 194 Abs. 2, § 205 Abs. 2.</p>	<p>(Auszug aus: Bundesrat-Drucksache 309/07 vom 10.05.07, S. 358)</p> <p><i>Der Allgemeine Teil (Buch 1, §§ 1 – 110) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) tritt an die Stelle der §§ 1 bis 34 FGG, [...]. Er gilt nicht nur für die weiteren Bücher des FamFG, sondern gemäß § 1 FamFG für alle Angelegenheiten, die durch Bundes- oder Landesgesetz den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen sind.</i></p>
<p>§ 88 Grundsätze</p> <p>(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(2) Das Jugendamt leistet dem Gericht in geeigneten Fällen Unterstützung.</p>	<p>S. 217/218, zu § 88</p> <p>Absatz 2 normiert eine Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber dem Gericht bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, die die Herausgabe, das Sorge- oder Umgangsrecht zum Gegenstand haben. Die Vorschrift greift eine durch das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 31. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) in § 9 eingeführte Regelung auf und erstreckt sie auch auf Entscheidungen mit ausschließlich nationalem Bezug. Die Hinzuziehung eines Mitarbeiters des Jugendamts soll, soweit der Fall hierfür geeignet ist, der Vermeidung von Gewaltanwendung dienen und eine das Kindeswohl so wenig wie möglich beeinträchtigende Vollstreckung fördern. Die Unterstützungspflicht des Jugendamts umfasst hierbei auch die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, soweit dieser im Auftrag des Gerichts tätig wird.</p>	<p>§ 9 IntFamRVG lautet:</p> <p>(1) <i>Unbeschadet der Aufgaben des Jugendamts bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützt das Jugendamt die Gerichte und die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Insbesondere</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und seines Umfelds,</i> 2. <i>unterstützt es in jeder Lage eine gütliche Einigung,</i> 3. <i>leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens, auch bei der Sicherung des Aufenthalts des Kindes,</i> 4. <i>leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, der Heraus- oder Rückgabe des Kindes sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.</i> <p>(2) <i>Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird.</i></p>

		<p><i>ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält.</i></p> <p><i>(3) Das Gericht unterrichtet das zuständige Jugendamt über Entscheidungen nach diesem Gesetz auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war.</i></p>
Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)	Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)	Anmerkungen
<p>§ 114 Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht (1) Vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen und die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. (2) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. [...] (4) Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht 1. im Verfahren der einstweiligen Anordnung, 2. wenn ein Beteiligter durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist, [...]</p>	<p>S. 224, zu § 114</p> <p>Absatz 4 enthält Ausnahmen vom Anwaltszwang. Nach Nummer 2 bedarf es keiner anwaltlichen Vertretung, wenn das Kind in einem Unterhaltsverfahren durch Jugendamt als Beistand vertreten ist (§ 1712 BGB).</p>	

Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)	Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)	Anmerkungen
<p>§ 155</p> <p>Vorrang- und Beschleunigungsgebot</p> <p>(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.</p> <p>(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.</p> <p>(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.</p>	<p>S. 236, zu § 155</p> <p>Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass das Gericht einen Vertreter des Jugendamts im Erörterungstermin persönlich anhört. Die Verpflichtung zur Anhörung des Jugendamts im Termin setzt zum einen voraus, dass das Jugendamt organisatorische Vorkehrungen trifft – beispielsweise durch entsprechende Vertretungsregelungen –, die es ermöglichen, dass ein Sachbearbeiter am Termin teilnehmen kann. Zum anderen ist eine enge Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt erforderlich, um Terminkollisionen zu vermeiden. Die mündliche Stellungnahme des Jugendamts hat den Vorteil, dass der Jugendamtsvertreter sich zum aktuellen Sachstand äußern kann, so wie er sich im Termin darstellt. Zudem wird vermieden, dass sich ein Elternteil durch einen schriftlichen Bericht in ein schlechtes Licht gesetzt und benachteiligt fühlt und sich als Reaktion noch weiter von der Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung entfernt. Dieser Gefahr kann durch eine mündliche Berichterstattung, in der der Vertreter des Jugendamts auf Reaktionen der Beteiligten unmittelbar eingehen kann, wesentlich besser begegnet werden.</p>	

Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)

Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)

Anmerkungen

§ 157

Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) [...]

(3) [...]

S. 237/238, zu § 157

Absatz 1 regelt die Erörterung der Kindeswohlgefährdung. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll das Gericht in Verfahren nach § 1666 f. BGB mit den Eltern, dem Jugendamt und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind persönlich erörtern, wie eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. [...]

Die Regelung in Absatz 2 stellt lediglich auf eine „mögliche“ Gefährdung des Kindeswohls ab, da das Jugendamt das Familiengericht bereits dann anzurufen hat, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken (§ 8a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VIII), eine Gefährdung mithin noch nicht sicher feststeht. Das Gespräch kann dann bereits unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erfolgen. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht es, die Erörterung in offensichtlich unbegründeten Verfahren auszuschließen.

Die obligatorische Erörterung der Kindeswohlgefährdung soll dazu beitragen, die Eltern noch stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Dabei sollen die Eltern insbesondere darauf hingewiesen werden, welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Ein derartiges Gespräch über die Kindeswohlgefährdung ist schon nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit wird aber in der Praxis nicht in ausreichendem Umfang genutzt.

Ein wesentliches Ziel der Erörterung bei Gericht ist es, die Beteiligten gemeinsam „an einen Tisch“ zu bringen. Das Gespräch kann nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn die Eltern persönlich teilnehmen müssen, sich also nicht von einem Anwalt vertreten lassen können. Das Gericht hat daher nach **Absatz 2** das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen. In geeigneten Fällen soll auch das Kind an dem Termin

(Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2007)

Die unterschiedlichen Formulierungen in § 155 Abs. 1 Satz 3 FamFG-E (*„Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an.“*) und § 157 Abs. 1 Satz 2 FamFG-E (*„Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.“*) erwecken den Eindruck, in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 157 FamFG-E hätte die tatsächliche Beteiligung des Jugendamtes eine geringere Bedeutung als in den Kindschaftssachen nach § 155 FamFG-E, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Zudem entsteht durch die Abstufung in der Formulierung bezüglich der Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls - die von beiden Regelungen umfasst werden - ein Widerspruch. Nach der Entwurfsbegründung scheinen jedoch beide Regelungen das gleiche Ziel - die Beteiligung des Jugendamtes an einem *„runden Tisch“* - zu verfolgen.

Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)

Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)

Anmerkungen

	<p>teilnehmen. Eine gemeinsame Erörterung mit dem Kind wird in der Regel notwendig sein, wenn die Drogensucht oder wiederholte Straffälligkeit des Kindes bzw. Jugendlichen Anlass zu dem Verfahren gegeben hat, um auf die gefährdeten Kinder einzuwirken.</p> <p>Das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde und Leistungsträger etwaiger Hilfemaßnahmen soll regelmäßig in das Gespräch eingebunden werden. Die Mitwirkung des Jugendamts an dem Gespräch ist von wesentlicher Bedeutung, um die Möglichkeiten einer effektiven Gefahrenabwehr zu erörtern, insbesondere den Hilfebedarf einzuschätzen und die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Hilfe zu beurteilen (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Gleichzeitig können so etwaige Hürden bei der Kooperation der Beteiligten abgebaut werden.</p>	
<p>§ 162 Mitwirkung des Jugendamts (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen. (2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen. (3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.</p>	<p>S. 241, zu § 162</p> <p>Absatz 1 Satz 1 sieht die Anhörung des Jugendamts in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, vor. Im Gegensatz zu der im bisherigen § 49a Abs. 1 FGG enthaltenen Aufzählung sind die betroffenen Verfahren nunmehr allgemein bezeichnet. Auch § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist allgemein gefasst. Der bisherige § 49a Abs. 1 FGG enthält ohne nachvollziehbaren Grund mehrere Verfahren nicht, obwohl sie mit den aufgezählten Fallkonstellationen vergleichbar sind. Zu nennen sind beispielsweise Verfahren nach § 1618 Abs. 1 Satz 4, den §§ 1628, 1629 Abs. 2 Satz 3 und § 1672 Abs. 2 BGB. Auch Verfahren betreffend Änderung (bislang § 1696 BGB) oder Vollstreckung (bislang § 33 FGG) einer Entscheidung, die die Person des Kindes betrifft, sind nicht ausdrücklich genannt. Die Praxis behilft sich mit einem weiten Verständnis oder mit einer analogen Anwendung der im bisherigen § 49a Abs. 1 FGG genannten Fälle oder begründet eine Anhörungspflicht direkt aus dem Grundsatz der Amtsermittlung. Die Vorschrift des Absatzes 1 trägt dem Rechnung.</p> <p>Absatz 2 regelt die Stellung des Jugendamts als Verfahrensbeteiligter. Die Anhörung macht es noch nicht zum Beteiligten. Ob sich das Jugendamt über die Anhörung hinaus in das Verfahren einschaltet, ist eine Frage des Einzelfalls. Aus diesem Grund soll ihm eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Im Fall eines entsprechenden Antrags ist das Gericht zur</p>	
<p>Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)</p>	<p>Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)</p>	<p>Anmerkungen</p>

	<p>Hinzuziehung verpflichtet. Stellt das Jugendamt in einem Antragsverfahren einen Sach- oder Verfahrensantrag, ist es schon deshalb Beteiligter. Für das Jugendamt in allen Kindschaftssachen ausnahmslos die Stellung als Verfahrensbeteiligter vorzusehen, würde die Verfahren schwerfälliger machen und einen unnötigen Arbeitsaufwand für Gerichte und Jugendämter bedeuten.</p> <p>Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 49a Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 FGG; das von Kindschaftssachen nicht betroffene Landesjugendamt wird nicht mehr erwähnt. Satz 2 enthält die von § 59 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts.</p>	
<p>§ 165 Vermittlungsverfahren (1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist. (2) Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Vermittlungstermin. Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. In der Ladung weist das Gericht darauf hin, welche Rechtsfolgen ein erfolgloses Vermittlungsverfahren nach Absatz 5 haben kann. In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Jugendamt zu dem Termin. (3) [...]</p>		
<p>Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)</p>	<p>Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)</p>	<p>Anmerkungen</p>

§ 167

Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger

(1) In Verfahren nach § 151 Nr. 6 sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, in Verfahren nach § 151 Nr. 7 die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand.

(2) Ist für eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Pflegschaft für den Minderjährigen eingeleitet ist, teilt dieses Gericht dem für das Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Gericht die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers mit; das für das Verfahren nach Absatz 1 zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

(3) Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten sowie die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

(5) Das Jugendamt hat die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen.

(6) [...]

S. 243, zu § 167

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG. Die ausdrückliche Erwähnung des Jugendamts dient der Klarstellung. Die Befugnisse des Jugendamts bei der Zuführung zur Unterbringung richten sich nach § 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 326 Abs. 2.

§ 172

Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind

1. das Kind,
2. die Mutter,
3. der Vater.

(2) Das Jugendamt ist in den Fällen des § 176 Abs. 1 Satz 1 auf seinen Antrag zu beteiligen.

S. 245, zu § 172

Absatz 2 gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, in den Fällen, in denen es anzuhören ist, auch die volle Beteiligtenstellung zu erlangen. Es ist auf seinen Antrag durch das Gericht in den genannten Fällen als Beteiligter hinzuzuziehen.

Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)

Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)

Anmerkungen

§ 173

Vertretung eines Kindes durch einen Beistand

Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.

S. 245, zu § 173

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53a ZPO. Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils kann das Jugendamt Beistand des Kindes werden (§ 1712 BGB). Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Die Regelung dient dazu, im Verfahren gegensätzliche Erklärungen des Jugendamts und des sorgeberechtigten Elternteils zu verhindern, indem dem Jugendamt der Vorrang eingeräumt wird.

Durch die Beistandschaft wird das Jugendamt nicht zum Verfahrensbeteiligten. Die Beteiligung regelt sich allein nach § 172 Abs. 2, § 176 Abs. 1.

§ 176

Anhörung des Jugendamts

(1) Das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt, das Jugendamt anhören. Im Übrigen kann das Gericht das Jugendamt anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist.

(2) Das Gericht hat dem Jugendamt in den Fällen einer Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 sowie einer Anhörung nach Absatz 1 Satz 2 die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

S. 245, zu § 176

Absatz 1 regelt die Anhörung des Jugendamts. Eine entsprechende Vorschrift existiert derzeit nur für die im Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vor- gesehene Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3291, S. 8).

Nach **Satz 1** ist die Anhörung als Soll-Vorschrift nunmehr auch für den Fall einer Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BGB vorgesehen; im letzteren Fall jedoch nur, soweit die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt. Durch diese Mitwirkung wird die Einschätzung der Fragen, ob eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 3 BGB besteht und ob eine Anfechtung im Sinne des § 1600a Abs. 4 BGB dem Wohl des Kindes dient, erleichtert.

Nach **Satz 2** soll das Gericht das Jugendamt anhören können, wenn ein Beteiligter minderjährig ist

Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass die Entscheidung dem Jugendamt mitzuteilen ist, wenn es angehört wurde. **Satz 2** enthält daran anknüpfend ein von § 59 unabhängiges Beschwerderecht des Jugendamts.

S. 158, Art. 105

Änderung des SGB VIII:

§ 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Vormundschafts- und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Vormundschaftsgericht und“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das

Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)

Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)

Anmerkungen

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), [...]

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Kindschaftssachen informiert das **Jugendamt** das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.“

Gesetzestext (BR-Drucksache 617/08 vom 29.08.08)	Auszug aus der Begründung (BT-Drucksache 16/6308)	Anmerkungen

§ 188
Beteiligte
(1) Zu beteiligen sind
1. in Verfahren nach § 186 Nr. 1
a) der Annehmende und der Anzunehmende,
b) die Eltern des Anzunehmenden, wenn dieser entweder minderjährig ist und ein Fall des § 1747 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt oder im Fall des § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
c) der Ehegatte des Annehmenden und der Ehegatte des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § 1749 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt,
2. in Verfahren nach § 186 Nr. 2 derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll,
3. in Verfahren nach § 186 Nr. 3
a) der Annehmende und der Angenommene,
b) die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen,
4. in Verfahren nach § 186 Nr. 4 die Verlobten.
(2) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind auf ihren Antrag zu beteiligen.

S. 247, zu § 188
Absatz 2 ermöglicht dem Jugendamt und dem Landesjugendamt eine Hinzuziehung als Beteiligte zu beantragen. Das Gericht hat einem diesbezüglichen Antrag zu entsprechen.

§ 189
Fachliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle
Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, hat das Gericht eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine fachliche Äußerung des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Die fachliche Äußerung ist kostenlos abzugeben.

S. 247, zu § 189
Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56d FGG.

§ 190

Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft

Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Familiengericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

S. 247, zu § 190

Die Vorschrift entspricht § 1751 Abs. 1 Satz 4 BGB. Sie ist verfahrensrechtlicher Natur, da sie eine Pflicht des Gerichts regelt und nicht das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander. Die Übernahme in die einschlägige verfahrensrechtliche Kodifikation ist daher konsequent. Nachdem die Regelung in einer gesonderten Vorschrift enthalten ist, dürfte sie in der Praxis stärker beachtet werden als bisher.

§ 194

Anhörung des Jugendamts

(1) In Adoptionssachen hat das Gericht das Jugendamt anzuhören, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Dies gilt nicht, wenn das Jugendamt nach § 189 eine fachliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Jugendamt in den Fällen, in denen dieses angehört wurde oder eine fachliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

S. 248, zu § 194

Absatz 1 Satz 1 ordnet die Anhörung des Jugendamts in Adoptionssachen an, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist. Die Vorschrift ersetzt den Kata- log des bisherigen § 49 Abs. 1 FGG.

Satz 2 enthält eine Ausnahme für den Fall, dass das Jugend- amt bereits nach § 189 eine gutachtliche Äußerung abgegeben hat. Diese Regelung ist bereits im bisherigen § 49 Abs. 1 Nr. 1 FGG enthalten.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 3 FGG.

Satz 2 regelt daran anknüpfend ausdrücklich das Beschwerderecht des Jugendamts. Die Vorschrift enthält eine eigen- ständige, von § 59 unabhängige Beschwerdeberechtigung des Jugendamts.

S. 158, Art. 105

[Änderung des SGB VIII]

§ 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Vormundschafts- und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Vormundschaftsgericht und“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

[...]

3. **Adoptionssachen** (§§ 188 Abs. 2, 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

[...]

§ 195

Anhörung des Landesjugendamts

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Gericht vor dem Ausspruch der Annahme auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts anzuhören, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 194 Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das nach § 189 eine fachliche Äußerung abgegeben hat.

(2) Das Gericht hat dem Landesjugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen dieses nach Absatz 1 anzuhören war. Gegen den Beschluss steht dem Landesjugendamt die Beschwerde zu.

S. 248, zu § 195

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 2 FGG.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 3 FGG, soweit sich die Regelung auf das Landesjugendamt bezieht.

Satz 2 enthält eine eigenständige, von § 59 unabhängige Beschwerdeberechtigung des Landesjugendamts.

S. 158, Artikel 105

§ 50 [SGB VIII] wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Vormundschaffs- und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Vormundschaffsgericht und“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

3. Adoptionssachen (§§ 188 Abs. 2, 189, 194, **195** des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)[...]

§ 204

Beteiligte

(1) In Wohnungszuweisungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 sind auch der Vermieter der Wohnung, der Grundstückseigentümer, der Dritte (§ 4 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats) und Personen, mit denen die Ehegatten oder einer von ihnen hinsichtlich der Wohnung in Rechtsgemeinschaft stehen, zu beteiligen.

(2) Das Jugendamt ist in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben.

S. 250, zu § 204

Absatz 2 bestimmt, dass das Jugendamt in Wohnungszuweisungssachen auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Diese auch in anderen Abschnitten des Buches 2 vorgesehene „Zugriffslösung“ ist flexibel und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Gerichten und Jugendämtern.

§ 205

Anhörung des Jugendamts in Wohnungszuweisungssachen

(1) In Wohnungszuweisungssachen soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

S. 250, zu § 205

Absatz 1 bestimmt, dass das Gericht in Wohnungszuweisungssachen das Jugendamt anhören soll, wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben. Die Bestimmung knüpft an den bisherigen § 49a Abs. 2 FGG an, jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des bisherigen § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buches 2 nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im Wesentlichen auch dem bisherigen § 13 Abs. 4 HausratsV.

Satz 2 enthält die von § 59 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts.

S. 158, Artikel 105

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Vormundschafts- und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Vormundschaftsgericht und“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

3. Adoptionssachen (§§ 188 Abs. 2, 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

4. Wohnungszuweisungssachen (§§ 204 Abs. 2, 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) [...]

<p>§ 212 Beteiligte In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt.</p>	<p>S. 251, zu § 212</p> <p>Die Vorschrift regelt, dass das Jugendamt auf seinen Antrag als Beteiligter hinzuzuziehen ist. Diese Option ist allgemein in Familiensachen, in denen das Jugendamt angehört wird, vorgesehen.</p>	
<p>§ 213 Anhörung des Jugendamts (1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen. (2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.</p>	<p>S. 251, zu § 213</p> <p>Absatz 1 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 49a Abs. 2 FGG an; jedoch ist die Anhörung des Jugendamts unabhängig davon vorgesehen, wie das Verfahren voraussichtlich enden wird. Der eingeschränkten Fassung des bisherigen § 49a Abs. 2 FGG wird dadurch Rechnung getragen, dass die vorliegende Norm im Gegensatz zu den Regelungen über die Anhörung des Jugendamts in den übrigen Abschnitten des Buches 2 nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Die vorgesehene Neufassung berücksichtigt insbesondere, dass die Zuweisung der Wohnung im Regelfall erhebliche Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat.</p> <p>Satz 2 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Satz 2 FGG. Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 49a Abs. 3 FGG in Verbindung mit § 49 Abs. 3 FGG und im Wesentlichen auch dem bisherigen § 13 Abs. 4 HausratsV. Satz 2 enthält die von § 59 unabhängige Beschwerdebefugnis des Jugendamts.</p>	
<p>§ 234 Vertretung eines Kindes durch einen Beistand Wird das Kind durch das Jugendamt als Beistand vertreten, ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen.</p>	<p>S. 255, zu § 234</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53a ZPO. Auf die Begründung zu § 173 wird verwiesen.</p>	